

- (a) Jedes wirtschaftliche Unternehmen, das der Kontrolle dieses Gesetzes unterliegt, kann innerhalb des besetzten Deutschlands alle Handlungen vornehmen, die gewöhnlich mit seiner normalen Geschäftsführung verbunden sind, mit der Maßgabe, daß ein solches Unternehmen keine Handlungen vornehmen darf, die, direkt oder indirekt, den Vermögensstand des Unternehmens wesentlich vermindern oder gefährden oder sonstwie auf seine finanzielle Lage nachteilig wirken. Diese Bestimmung ermächtigt nicht zu irgendwelchen Handlungen, die aus anderen, nicht auf diesem Gesetz beruhenden Gründen verboten sind;
- (b) Vermögen der in Artikel I, 1 (a) bezeichneten Art soll für seinen normalen Zweck benutzt werden, es sei denn, daß die Militärregierung ein anderes bestimmt.

ARTIKEL V

Nichtige Handlungen

7. Jede verbotene Handlung, die ohne eine ordnungsgemäß erteilte Genehmigung oder Ermächtigung durch die Militärregierung vorgenommen wird und alle Übertragungen, Verträge oder anderen Abmachungen, gleichgültig, ob vor oder nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes abgeschlossen, sind null und nichtig, sofern sie die Absicht enthalten, dieses Gesetz oder die Befugnisse oder die Absichten der Militärregierung oder die Rückerstattung von Vermögen an die rechtmäßigen Eigentümer zu vereiteln oder zu umgehen.

#

ARTIKEL VI

Widersprüche zwischen Gesetzen

8. Im Falle irgendeines Widerspruches zwischen diesem Gesetz oder einer in Verbindung damit erlassenen Anordnung und einer deutschen Gesetz haben die ersteren den Vorrang. Alle deutschen Gesetze, Erlasse, und Verordnungen, die die Beschlagnahme, Einziehung oder den Zwangsankauf von Vermögen, die in Artikel I oder II bezeichnet sind, verfügen, werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

ARTIKEL VII

Begriffsbestimmungen

9. Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (a) „Person“ bedeutet jede natürliche Person, Personenvereinigung und juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts und alle Regierungsstellen einschließlich aller ihrer politischen Unterabteilungen, öffentlichen Körperschaften, Amtsstellen und Organe;